



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

Nutzungsbedingungen und Entgelte für Flüge über das General Aviation Terminal

gültig ab 01.01.2019

HABEN SIE FRAGEN?

... DANN KONTAKTIEREN SIE UNS!

Für Fragen zu dem General Aviation Terminal:

Udo Siedler

Leiter Vertrieb Airlines und Verkehrsdaten

Tel.: + 49 (0)511 977-1560

Fax: + 49 (0)511 977-1212

u.siedler@hannover-airport.de

Für Fragen zu den Flughafenentgelten und Abfertigungskosten des General Aviation Terminals:

GAT-Service-Desk

Tel.: + 49 (0)511 977-1888

Fax: + 49 (0)511 977-1301

gat@hannover-airport.de

Peter Alpers

Leiter Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1269

p.alpers@hannover-airport.de

Elena Noll

Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1849

e.noll@hannover-airport.de

Für Fragen zur Abrechnung General Aviation Terminal:

Fax: + 49 (0)511 977-1118

verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

General Aviation Terminal

Elvira Schreiber

Verkehrsabrechnung

Tel.: + 49 (0)511 977-1322

e.schreiber@hannover-airport.de

1. BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG

Alle Luftfahrzeuge mit einer Spannweite bis max. 20 m und max. 20 Sitze sind grundsätzlich dem General Aviation Terminal zugeordnet.

Die Breitenbegrenzung für das General Aviation Terminal nach Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) ist entsprechend der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die endgültige Disposition der Abstellposition obliegt dem Flughafenbetreiber.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Das General Aviation Terminal ist täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

Erweiterte Öffnungszeiten sind auf Anfrage gegen zusätzliche Servicepauschale pro Vorgang möglich (Ziffer 6.2).

Die Leistungen sind rechtzeitig vor der Inanspruchnahme durch den Luftfahrzeughalter/Beauftragten unter den folgenden Kontakten zu beantragen:

General Aviation Terminal:

Tel.: +49 (0)511 977-1888

Fax: +49 (0)511 977-1301

beziehungsweise in der Zeit von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr bei der:

Disposition AGS Hannover Aviation Ground Services GmbH :

Tel.: +49 (0)511 977-4476

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Es gelten die allgemeinen Bedingungen der Entgeltordnung und die allgemeinen Bedingungen des Verzeichnisses der Leistungsentgelte.

3.2 Bearbeitungsentgelt Barzahler (Kennziffer 460)

Das Bearbeitungsentgelt für die Barzahler, die die Flughafenentgelte nicht vor dem Start bezahlt haben, beträgt € 25,00 je Rechnungsstellung.

3.3 Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post nach dem Örtlichen Verfahren:
Im Nicht-Gewerblichen Verkehr sowie im Taxiverkehr ist das Formular „Landemeldung“ auszufüllen, das am Servicetresen am GAT 1 zur Verfügung gestellt wird.

4 FLUGHAFENENTGELTE

4.1 Die Lande-, Passagier- und Abstellentgelte sind entsprechend der jeweils gültigen veröffentlichten Entgeltordnung gemäß § 19b LuftVG zu entrichten.

4.2 Das Nutzungsentgelt für die Zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung, Teil B für Zentrale Infrastruktureinrichtungen beträgt im Nicht-Gewerblichen Verkehr sowie im Taxiverkehr bis zu einer Höchstabflugmasse von 5,7 t 4,90 € je Vorgang. Über 5,7 t gelten die in der Entgeltordnung veröffentlichten allgemeinen Entgelte.

Die Disposition der Zentralen Infrastruktur und der Abstellposition erfolgt durch die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH.

5 BODENVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

5.1 Allgemeines

Für die Luftfahrzeuge, die den Bedingungen des General Aviation Terminals entsprechen, besteht keine Pflicht Handling in Anspruch zu nehmen.

Abfertigungsleistungen werden auf Anfrage und nach tatsächlichem Aufwand gegen zusätzliches Entgelt erbracht. Diese können sein:

- Passagiertransport mit dem Vorfelddbus vom Hauptvorfeld zum GAT
- Flugzeuginnenreinigung
- Be- und Entladung der Luftfahrzeuge
- Gepäcktransport vom Luftfahrzeug zum GAT

5.2 Sonstige Leistungen

5.2.1 Personenbeförderung

Im Nicht-Gewerblichen Verkehr sowie im Taxiverkehr bei Luftfahrzeugen bis zu einem Höchstabfluggewicht von bis zu 5,7 t wird bei der reinen Personenbeförderung (Crew, Passagiere) in Kleinbussen (bis zu 6 Sitzen) von der Abstellposition zum GAT, die im direkten Zusammenhang mit dem Start- oder Landevorgang steht, kein zusätzliches Entgelt für die Beförderung erhoben. Bei den anderen Luftfahrzeugklassen fallen Kosten für Passagier- und Crewtransport gemäß den veröffentlichten Entgelten (KZ172/KZ174/KZ175) in dem Verzeichnis der Leistungsentgelte für Bodenverkehrsdienstleistungen und Sonstige Dienstleistungen an.

5.2.2 Fäka Service GAT

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
419	Fäka-Fahrzeug GAT ohne Bedienung (inkl. Bereitstellung Hin- und Rückführen und Entleerung des Fahrzeugs)	je Vorgang	65,00 €

5.2.3 Flugzeugschleppen auf den Hallen-Vorfeldern und Abstellpositionen

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
410	Flugzeuge bis 2 t MTOM	je Vorgang	16,50 €
411	Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	je Vorgang	22,50 €
412	Flugzeuge bis 20 t MTOM	je Vorgang	27,50 €

6 SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN GENERAL AVIATION TERMINAL

6.1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Sonderleistungen, die in diesem Dokument nicht aufgeführt werden, kommt das jeweils aktuelle veröffentlichte Verzeichnis der Leistungsentgelte für Bodenverkehrsdienstleistungen und Sonstige Dienstleistungen zur Anwendung.

6.2 Nutzungsentgelt außerhalb der regulären Öffnungszeiten (zwischen 22:01 Uhr und 5:59 Uhr Ortszeit)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
390	Für das reine Öffnen und Schließen des GATs mit einem Zeitaufwand von maximal 30 Minuten wird folgende Servicepauschale erhoben:	einmalig je Vorgang	40,50 €
391	Für das reine Öffnen und Schließen des GATs mit einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten wird folgende Servicepauschale erhoben:	einmalig je Vorgang	350,00 €

6.3 Hallenunterstellung

6.3.1 Tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen 12, 14 und 15

6.3.1.1 Die Luftfahrzeughalter haben für die tageweise Unterstellung und das Ein- und Aushallen ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Unterstellentgelt inkl. Ein- und Aushallen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr Ortszeit) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Mietzinses wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessen. Für das Ein- und Aushallen in der Zeit von 22:01 Uhr bis 05:59 Uhr fallen zusätzlich die unter Ziffer 6.3.3 aufgeführten Entgelte an.

6.3.1.2 Der Mietzins (Unterstellentgelt) für die tageweise Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hallen 12, 14 und 15 beträgt **pro angefangene 24 Stunden**:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
400	Flugzeuge bis 2 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	30,00 €
401	Flugzeuge bis 5,7 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	77,50 €
402	Flugzeuge bis 20 t MTOM	pro angefangene 24 Stunden	190,00 €

6.3.2 Hallenaufsicht/Beleuchtung/Reinigung/Winterdienst/Ein- und Aushallen

Hallenaufsicht, Beleuchtung und Reinigung einschließlich Winterdienst sowie Ein- und Aushallen ist bei Dauerunterstellung und tageweisen Unterstellung in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr über den Mietzins (separater Mietvertrag) bzw. über das Unterstellentgelt (KZ400, KZ401, KZ402) abgegolten.

6.3.3 Ein- und Aushallen (zwischen 22:01 Uhr und 5:59 Uhr Ortszeit)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
421	Ein- und Aushallen Flugzeuge bis 10 t MTOM	Pauschale je Vorgang	27,50 €
422	Ein- und Aushallen Flugzeuge bis max. 20 t MTOM	Pauschale je Vorgang	45,00 €

6.4 Verzurren von Kleinflugzeugen

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
415	Verzurren von Kleinflugzeugen (inkl. Gestellung von Verzurrmaterial)	je Vorgang	40,00 €
416	Leihweise Verzurrmaterial (ohne Verzurren)	je Monat	20,00 €

6.5 Waschplatzbenutzung für Kleinflugzeuge und Wasserverbrauch und sonstige Dienstleistungen (inkl. Wasser und Gerätebereitstellung)

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
417	Flugzeuge bis 2 t MTOM	je Vorgang	17,50 €
418	Flugzeuge über 2 t MTOM	je Vorgang	20,00 €